

Anzeige Eigentümer*in zu den Erfüllungsoptionen nach § 17 EWKG

Hinweis: Diese Vorlage dient zur Erfüllung der Anzeigepflicht und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vor Beginn der Umsetzung vorzulegen. Mit der Novelle des EWKG wurde eine Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien (EE) in der Wärmeversorgung des Gebäudebestandes eingeführt. Konkret müssen ab 1. Juli 2022 beim Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage in Gebäuden, die älter als 2009 sind, mind. 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch EE gedeckt werden.

Allgemeine Angaben zur Eigentümerin / zum Eigentümer

Name, Vorname	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer	PLZ	Ort

Grunddaten des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Baujahr: ☐ **Wohngebäude:** m² Wohnfläche und Anzahl der Wohneinheiten
☐ **Nichtwohngebäude:** m² Nettogrundfläche

Wird das Gebäude durch mehrere Heizungsanlagen mit Wärme versorgt? ☐ Ja ☐ Nein

Geplante Erfüllungsoption/en zur Nutzung Erneuerbarer Energien ankreuzen:

(weiße Kästchen im gelben Feld)

Erfüllungsoption	Ergänzende Hinweise	Technikbeispiel	Gewählte Option
Wärmepumpe		Luft/Luft, Luft/Wasser, Klimasplitgerät	☐
Anschluss an ein Wärmenetz	Bis 31.12.25 Primärenergiefaktor 0,7 möglich	Wärme- / Kältenetze	☐
Einzelraumfeuerung	Mind. 30% der Wohnfläche u. 90 Tage Betrieb	Kaminofen, Pelletofen	☐
Biogas	Echte Beimischung Vertrag/Lieferung	Brennwertkessel, Blockheizkraftwerk, Kraft-Wärme-Kopplung	☐
Bioöl			☐
Sonstige tech. Option		Abwärme, Wasserstoff, Lüftungsanlage, Strom	☐
Biomasse Zentralheizung		Pellets, Scheitholz, Hackschnitzel	☐
Solarthermie	Berechnung Kollektorfläche	Sonnenkollektoren	☐
Baulicher Wärmeschutz	Nachweise erforderlich	Dämmung Wand, Dach, Geschossdecken, Einbau modernisierter Fenster	☐
ISFP Sanierungsfahrplan	Nur anteilig mit 5 % anzurechnen	Sanierungsfahrplan durch qualifizierte Energieberatung	☐

Hinweis: Eine anteilige Anrechnung der Erfüllungsoptionen ist zur Erfüllung der Pflicht nach § 17 Absatz 1 EWKG möglich.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Nach § 35 Absatz 1 Nr.2 EWKG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 22 Absatz 1 EWKG nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, welche Änderungen an der Heizungsanlage vorgenommen werden sollen und auf welche Weise die Pflicht nach § 16 Absatz 1 EWKG erfüllt werden soll.